

**Verordnung über die Ausdehnung
der Meldepflicht nach § 3
des Bundes-Seuchengesetzes
auf das enteropathische
hämolytisch-urämische
Syndrom (HUS)
und die Infektion durch
enterohämorrhagische
Escherichia coli (EHEC)
Vom 9. November 1998**



**NORDRHEINISCHE
ÄRZTEVERSORGUNG**

**Änderung der Satzung
der Nordrheinischen
Ärzteversorgung
vom 13. März 1999**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), der zuletzt gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

(1) Die Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes wird auf

1. den Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie den Tod an enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS),
2. die Erkrankung und den Tod an enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) sowie Ausscheider von enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) ausgedehnt.

(2) Das Gesundheitsamt übersendet die Meldung über Erkrankungs- und Todesfälle nach Absatz 1 Nr. 1 und die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 2 spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche in anonymisierter Form über die zuständigen Landesbehörden an das Robert-Koch-Institut. Für die Übersendung ist ein Formblatt zu verwenden, das vom Robert-Koch-Institut erstellt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. November 1998.

Die Bundesministerin für Gesundheit Andrea Fischer

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. März 1999 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV.NRW. S. 204) – SGV. NRW 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1999 - Vers. 35 - 00 - 1. (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen oder aufgrund einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen ist.“

2. § 9 Abs. 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„(8) Das nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann unter Fortsetzung seiner Zahlungen nach § 23 das Rentenbezugsalter längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausschieben. Es erwirbt Steigerungszahlen nach Abs. 3; weiter erhält es einen Rentenzuschlag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Dieser Zuschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden und ist in fünfjährigen Abständen im Rheinischen Ärzteblatt bekanntzugeben. Das Hinausschieben ist der Versorgungseinrichtung schriftlich spätestens bis zum Entstehen des Rentenanspruches zu erklären. Der Anspruch auf Zahlung der Rente beginnt mit dem auf den Eingang des Rentenanspruches folgenden Monat.“

3. § 13 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„(2) Als Kinder des Mitgliedes gelten:
a) die ehelichen Kinder,
b) die nichtehelichen Kinder,
c) die für ehelich erklärten Kinder,

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

d) die als Kind angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des anspruchsberechtigten Mitgliedes erfolgte.“

*Genehmigt.
Düsseldorf, den 22. Juni 1999*

4. In § 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den letzten Einkommensteuerbescheid“ durch die Worte „den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Geschäftsjahres“ ersetzt.

*Finanzministerium der Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
(Dr. Siegel)*

5. In § 22 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Änderung ist jeweils ohne Rückwirkung und nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zulässig.“

*Ausgefertigt am: 06.07.1999
Düsseldorf, den 06.07.1999*

*Prof. Dr. J.-D.Hoppe
Präsident*

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Rentenabschlag gemäß § 9 (7) der Satzung
Rentenzuschlag gemäß § 9 (8) der Satzung**

Gemäß § 9 (7) + (8) der Satzung kann die Altersrente zwischen dem 62. und 68. Lebensjahr bezogen werden. Bei Abruf der Altersrente vor dem 65. Lebensjahr vermindert sich die Rente; beim Hinausschieben über das 65. Lebensjahr, längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, erhöht sich die Rente.

Die vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Erlass vom 25. 11. 1987 - II/A 3-192-o2 (22) genehmigten versicherungsmathematischen Zu- und Abschläge betragen:

Rentenabschlag nach Zeitspanne vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,7	13	8,1	25	14,5
2	1,4	14	8,7	26	15,0
3	2,1	15	9,3	27	15,5
4	2,7	16	9,9	28	16,0
5	3,3	17	10,5	29	16,5
6	3,9	18	11,0	30	17,0
7	4,5	19	11,5	31	17,5
8	5,1	20	12,0	32	18,0
9	5,7	21	12,5	33	18,5
10	6,3	22	13,0	34	19,0
11	6,9	23	13,5	35	19,5
12	7,5	24	14,0	36	20,0

Rentenzuschlag pro Jahr = 8,5 %

Bei unterjährigem Hinausschieben erfolgt der Zuschlag zeitanteilig.

*Nordrheinische Ärzteversorgung
- Der Verwaltungsausschuß -*